



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF Juni 2019

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- HINWEIS *** 26. August 2019 und 27. August 2019 **** HINWEIS
- Einkommensteuer | Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung
- Sozialrecht | Höheren Renten ab Juli 2019
- Keine Umsatzsteuer für Aufsichtsräte - EUGH
- Verfahrensrecht | Vorläufige Festsetzung von Zinsen
- Förderung der Elektromobilität | Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

HINWEIS * 26. August 2019 und 27. August 2019 **** HINWEIS**

Aufgrund einer umfangreichen Neustrukturierung unserer DATEVasp-IT-Infrastruktur ist unsere Kanzlei an folgenden Tagen **per email und per Telefon** nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen

- Montag, 26. August 2019 – keine Erreichbarkeit
- Dienstag, 27. August 2019 – eingeschränkte Erreichbarkeit

Einkommensteuer | Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung

Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat fallen nicht unter die Höchstbetragsbegrenzung des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG](#). Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG](#) als Werbungskosten abziehbar sind ([BFH, Urteil v. 4.4.2019 - VI R 18/17](#); veröffentlicht am 6.6.2019).

Hintergrund: Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 € im Monat, [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG](#). Sachverhalt: Der Kläger hatte der Kläger eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 € je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Unterkunft nach der Neufassung des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG](#) ab dem VZ 2004 auf diesen Höchstbetrag begrenzt sei. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg (zum erstinstanzlichen Urteil des FG Düsseldorf v.14.3.2017 - 13 K 1216/16 E siehe unsere [Online-Nachricht v. 13.4.2017](#)).

Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- Nach Auffassung des Senats zählen zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i.S. von [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG](#), die (nur) mit dem Höchstbetrag von 1.000 EUR pro Monat abgezogen werden können, alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können.
- Hat der Steuerpflichtige eine Wohnung angemietet, gehört zu diesen Aufwendungen zunächst die Bruttokaltmiete; bei einer Eigentumswohnung die AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen.
- Aber auch die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten gehören zu diesen Unterkunftskosten (so bereits Senatsbeschluss v. 12.7.2017 - VI R 42/15, BStBl II 2018, 13, Rz 8, zu [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG](#) a.F.), da sie durch den Gebrauch der Unterkunft oder durch das ihre Nutzung ermöglichende Eigentum des Steuerpflichtigen an der Unterkunft entstehen.
- Nicht einzurechnen sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich AfA. Diese Aufwendungen trägt der Steuerpflichtige für die Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter oder sie dienen, wie die AfA, der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter.
- Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter in der Unterkunft nutzt. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und der Haushaltsartikel ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen.
- Derartige Aufwendungen sind daher - soweit sie notwendig sind - ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

Quelle: [BFH, Urteil v. 4.4.2019 - VI R 18/17](#), NWB Datenbank (il)

Sozialrecht | Höheren Renten ab Juli 2019

Der Bundesrat hat am 7.6.2019 der vom Bundeskabinett Ende April beschlossenen Rentenerhöhung ab 1.7.2019 zugestimmt. Danach steigen die Bezüge in Westdeutschland um rund 3,18 und in Ostdeutschland um 3,91 Prozent. Ab 1. Juli 2019 belaufen sich die Rentenwerte im Westen dadurch auf 33,05 Euro im Westen und im Osten auf 31,89 Euro. Mit der Anhebung erreichen die Renten im Osten 96,5 Prozent des Westniveaus. Gründe für die Rentenerhöhung sind die weiterhin gute Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und steigende Löhne. Sie sind 2018 im Westen im Vergleich zum Vorjahr um 2,39 Prozent gestiegen, im Osten waren es 2,99 Prozent.

Quelle: BundesratKOMPAKT v. 7.6.2019 (il)



Ziegler & Partner

Steuerberater

Keine Umsatzsteuer für Aufsichtsräte - EUGH

Die Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wird hierzulande i.d.R. der Umsatzsteuer unterworfen. Mit Urte. v. 13.06.2019 (C-420/18) hat der EuGH in dem niederländischen Fall *IO anders* entschieden. Er hat die Selbstständigkeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats einer Stiftung verneint. Das Aufsichtsratsmitglied werde weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung oder Verantwortung tätig. Es sei dem Aufsichtsrat als solchem untergeordnet. Das einzelne Mitglied trage kein wirtschaftliches Risiko seiner Tätigkeit. Da die individuellen Befugnisse der Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft schon gesetzlich ähnlich begrenzt sind, dürfte die Entscheidung des EuGH folglich auch die Besteuerung deutscher Aufsichtsräte hin zur Nichtsteuerbarkeit verändern. Soweit die Tätigkeit nichtsteuerbar ist, besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug. Für die Vergangenheit dürfte aufgrund der klaren Anweisungen der Finanzverwaltung Vertrauensschutz bestehen. Dies ist insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen bedeutsam. Die Reaktion der deutschen Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Quelle: KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER vom 25.06.2019

Verfahrensrecht | Vorläufige Festsetzung von Zinsen

Das BMF hat zur vorläufigen Festsetzung von Zinsen nach § 233 i.V.m. [§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO](#) Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 2.5.2019 - IV A 3 - S 0338/18/10002). Danach sind sämtliche erstmalige Zinsfestsetzungen, in denen der Zinssatz nach [§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO](#) mit 0,5 Prozent pro Monat angewendet wird, vorläufig gemäß [§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO](#) in Verbindung mit [§ 239 Absatz 1 Satz 1 AO](#) durchzuführen. Darüber hinaus erläutert das BMF die Vorgehensweise in folgenden Fällen:

- geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen,
- mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen,
- Einspruchsfälle,
- rechtshängige Fälle.

Quelle: BMF online (il) vom 02.05.2019

Förderung der Elektromobilität | Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Kaufprämie für Elektro-Autos (sog. Umweltbonus) bis Ende 2020 verlängert. Hierzu führte das BMWi weiter aus:

- Die Kaufprämie wird in ihrer bestehenden Form, also mit identischen Fördersätzen, bis Ende Dezember 2020 fortgeführt. Die hierfür notwendige Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums wird am 5.6.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und gilt dann unmittelbar nach Auslaufen der bisherigen Förderrichtlinie ab 1.7.2019. Die Kaufprämie, die beim Kauf eines neuen Elektroautos gewährt wird, kann auch weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#).
- Die Kaufprämie wird wie bislang in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeug zugelassen werden.
- Neu ist ein Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Ergänzung erfolgt, da Elektrofahrzeuge bei geringen Geschwindigkeiten sehr leise und akustisch kaum wahrnehmbar sind. Die Fördersumme hier beträgt pauschal 100 Euro.

Quelle: BMWi, Pressemitteilung v. 31.5.2019 (Ls)